



Endgültige Emissionsbedingungen
(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)
vom 22. September 2014

zum Basisprospekt
gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 22. Juli 2014

WGZ Zertifikate

in Form von
TeilGarant-Zertifikate mit Cap mit Rückzahlungsart Zahlung

ISIN DE000WGZ7WL1

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen (die "Endgültigen Emissionsbedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 22. Juli 2014 (einschließlich des entsprechenden Registrierungsformulars vom 30. April 2014) und etwaiger Nachträge dazu (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt, das Registrierungsformular und die Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bzw. werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG auf der Website der Emittentin ([www. http://www.wgzbank.de/wp-prospekte](http://www.wgzbank.de/wp-prospekte)) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt (einschließlich des Registrierungsformulars) im Zusammenhang mit den Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Emissionsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die betreffende Emission angefügt.

Die TeilGarant-Zertifikate Emission in tabellarischer Übersicht

TeilGarant-Zertifikate mit Cap

Endgültige Emissionsbedingungen

Zeichnungsphase: In der Zeit vom 29.09.2014 - 07.11.2014 bis 12:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit (einschließlich) können die Zertifikate gezeichnet werden, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung des Vertriebszeitraumes im Ermessen der Emittentin.

Stichtag: 07.11.2014

Emissionstag: 10.11.2014

Mindestzeichnung: 1 Zertifikat oder ein Vielfaches

Beginn des Angebots: 29.09.2014

Valutierungstag: 14.11.2014

ISIN	Basiswert	Emissionsvolumen	Nominalbetrag	Basispreis	Barriere	Cap	Bonusbetrag	Mindestbetrag	Partizipationsfaktor	Bezugsverhältnis	Rückzahlungs-termin
DE000WGZ7WL1	EURO STOXX 50®	Stück 100.000	EUR 100,00	3.064,920 Punkt	n.a.	3.892,450 Punkte	n.a.	EUR 90,00	100%	0,03262728	23.12.2021

ISIN	Bewertungs- tag(e)	Beobachtungszeit- raum	Referenzpreis	Börsenplatz	Erster und Letzter Börsenhandelstag	Maßgebliche Börse / Handelssystem / Termin- börse	Emissionspreis	Rück- zahlungsart
DE000WGZ7WL1	16.12.2021	n.a.	Offizieller vom Indexsponsor festgestellter Kurs des Basiswerts am Bewertungstag	Freiverkehr Börse Stuttgart (EUWAX) zum 01.12.2014 vorgesehen	01.12.2014 13.12.2021	EUREX Deutschland	EUR 102,00	Aus- zahlungs- betrag

Prospektpflichtiges Angebot:	Provisionen und Gebühren:	Interessen und Interessenkonflikte, der an dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen	Kategorien potenzieller Anleger:
Ein Angebot kann in Deutschland (der "Öffentliche Angebotsstaat") vom 29.09.2014 (einschließlich) bis zum Ende der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Emissionsbedingungen (einschließlich) (die "Angebotsfrist") durchgeführt werden.	Keine.	Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte.	Private Anleger und Institutionelle Anleger

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts wie folgt zu:	Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Zertifikate durch die Finanzintermediäre wird gewährt in Bezug auf folgende Jurisdiktionen:	Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich:	Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre kann erfolgen während:
Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts (generelle Zustimmung).	Deutschland	Diese Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission und die maßgeblichen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekt in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.	Der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Emissionsbedingungen.

n.a. = nicht anwendbar

Ergänzende Informationen über den Basiswert

Die nachfolgenden Informationen der Indexbeschreibung bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen die vom Indexanbieter übernommen wurden. Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Indexanbieter: STOXX Ltd., Zürich

Interessenskonflikte: Keine

Der EURO STOXX 50® Index

Der EURO STOXX 50® Index (ISIN EU0009658145) ist ein Aktienindex (der „EURO STOXX 50“) der von der STOXX Ltd. als Teil einer Familie verschiedener europaweiter Aktienindizes veröffentlicht wird. Zweck dieser Indizes ist es, die Transparenz des sich zunehmend herausbildenden Europäischen Kapitalmarktes zu fördern.

Der EURO STOXX 50 ist ein Blue Chip Index, der die Wertentwicklung von 50 Aktien von Gesellschaften aus den Teilnehmerländern der europäischen Währungsunion umfasst, die in ihrem Markt führend sind. Der EURO STOXX 50 ist ein nach der Marktkapitalisierung des Streubesitzes („free float“) gewichteter Preisindex, der nicht dividendenkorrigiert wird und deckt ca. 60% der Marktkapitalisierung des EUR STOXX® Total Market Index ab. Er spiegelt direkt die Bewertung der behandelten Unternehmen und deren Einschätzung durch den europäischen Kapitalmarkt wider. Damit erhält der Investor einen Maßstab, der es ihm ermöglicht, sich ein genaues Bild von Ertrag und Risiko der wichtigsten Aktien am europäischen Kapitalmarkt zu machen.

Zusammensetzung und Gewichtung

Die Auswahl der in den EURO STOXX 50 aufgenommenen Aktien erfolgt aus den Aktien von Gesellschaften aus den europäischen Ländern, die an der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Dies sind Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Abhängig von Änderungen im Kreis der Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion kann sich diese Zusammensetzung in Zukunft verändern.

In einem mehrstufigen Auswahlverfahren werden unter diesen Unternehmen die Werte ausgewählt, die Eingang in den breiter angelegten EURO STOXX® Index finden.

Der EURO STOXX 50 ist seinerseits eine Auswahl der 50 nach Marktkapitalisierung des free float wichtigsten Unternehmen des EURO STOXX® Index. Die Gewichtung der einzelnen Werte im Verhältnis zueinander entspricht der Anzahl der Aktien im free float, d.h. der Aktien, die zum Handel zur Verfügung stehen, der jeweiligen Werte und wird, soweit sich Veränderungen ergeben, in regelmäßigen Abständen angepasst.

Markenschutz

„Der EURO STOXX 50® ist urheberrechtlich geschützt. Der EURO STOXX 50® und die damit verbundenen Warenzeichen wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken von STOXX Limited, Zürich, lizenziert.“

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank beschränkt sich auf die Lizenzierung von EURO STOXX 50® und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Zertifikaten und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Zertifikate durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für diese Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Zertifikate.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Zertifikate.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Zertifikate oder des Inhabers der Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

STOXX UND IHRE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG IN VERBINDUNG MIT DEN ZERTIFIKATEN.

INSBESONDERE,

- GEBEN STOXX UND IHRE LIZENZGEBER KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE UND LEHNEN JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AB HINSICHTLICH;
 - ❖ DER VON ZERTIFIKATEN, DEM INHABER VON ZERTIFIKATEN ODER JEGLICHER ANDERER PERSON IN VERBINDUNG MIT DER NUTZUNG DES EURO STOXX 50® UND DEN IM EURO STOXX 50® ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN UND NICHT ERREICHTE ERGEBNISSE;
 - ❖ DER RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES EURO STOXX 50® UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN;
 - ❖ DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG DES EURO STOXX 50® UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN;
- STOXX UND IHRE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, UNTERLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN DES EURO STOXX 50® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN;
- STOXX ODER IHRE LIZENZGEBER HAFTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR ALLFÄLLIGE ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN ODER FÜR STRAFWEISE FESTGESETZTEN SCHADENERSATZ, AUCH DANN NICHT, WENN STOXX ODER IHRE LIZENZGEBER ÜBER DEREN MÖGLICHES EINTRETEN IN KENNTNIS SIND.

DER LIZENZVERTRAG ZWISCHEN DER WGZ BANK AG WESTDEUTSCHE GENOSSENSCHAFTS-ZENTRALBANK UND STOXX WIRD EINZIG UND ALLEIN ZU DEREN GUNSTEN UND NICHT ZU GUNSTEN DER INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGEND EINER DRITTPERSON ABGESCHLOSSEN.

Weitere Informationen sind unter www.stoxx.com erhältlich.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte übernimmt die Emittentin keine Gewähr.

Teil II.

Die geltenden Zertifikatsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

Option II: Zertifikatsbedingungen TeilGarant-Zertifikate

§ 1

Zertifikatsrecht, Definition

- (1) Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „Emittentin“) jedem Zertifikatsinhaber das Recht (das „Zertifikatsrecht“) auf Tilgung nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen. Die Tilgung erfolgt, vorbehaltlich § 6 am Rückzahlungstermin. Die Zertifikate verbrieften kein Recht auf Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen.
- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen gelten die Definitionen gemäß „Die TeilGarant-Zertifikate Emission in tabellarischer Übersicht“ (soweit anwendbar).

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Das Inhaber-Sammelzertifikat wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearing System“) hinterlegt. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Auszahlungsbetrag; Bewertungstag; Rückzahlungstermin

TeilGarant-Zertifikate mit Cap

- (1) Die Emittentin wird die Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Auszahlungsbetrag einlösen:
 - (a) Ist der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts größer als der Basispreis und kleiner als der Cap, erhält der Inhaber eines Zertifikats einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt errechnet wird:

$$A = (BP + (RP - BP) * PF) * BV$$

wobei:

„A“ für Auszahlungsbetrag,
„PF“ für Partizipationsfaktor,
„BP“ für Basispreis,

„RP“ für Referenzpreis, d.h. dem offiziellen Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag,
„BV“ für Bezugsverhältnis steht.

- (b) Ist der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts kleiner/gleich dem Basispreis, erhält der Inhaber eines Zertifikats einen Auszahlungsbetrag in Höhe von

$$A = \text{MAX} [\text{RP} * \text{BV}; M]$$

wobei:

„A“ für Auszahlungsbetrag,
„M“ für Mindestbetrag,
„RP“ für Referenzpreis, d.h. dem offiziellen Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag,
„BV“ für Bezugsverhältnis steht.

- (c) Ist der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts größer als der Basispreis und größer/gleich als der Cap, erhält der Inhaber eines Zertifikats einen Auszahlungsbetrag der wie folgt errechnet wird:

$$A = (\text{BP} + (\text{C} - \text{BP}) * \text{PF}) * \text{BV}$$

wobei:

„A“ für Auszahlungsbetrag,
„PF“ für Partizipationsfaktor,
„BP“ für Basispreis,
„C“ für Cap,
„BV“ für Bezugsverhältnis steht.

- (2) Börsengeschäftstag ist jeder Tag an dem für den Basiswert (Index) ein offizieller Stand vom Indexanbieter festgestellt und veröffentlicht wird.
- (3) Die Emittentin wird den auf die Zertifikate zahlbaren Auszahlungsbetrag (wobei auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird) an die Zahlstelle (wie in § 7 (1) definiert) zur Weiterleitung an das Clearing System oder auf deren Order zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Zertifikate bei dem Clearing System zahlen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Anpassung des Basiswerts; außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Index nicht mehr vom Indexanbieter, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (der „Nachfolgeanbieter“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des vom Nachfolgeanbieter berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betreffenden Indexanbieter, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeanbieter.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“).

Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (3) Ist die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2 nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar, oder nimmt der Indexanbieter eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexanbieter den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die Bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des betreffenden Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder die Zertifikate vorzeitig zur Rückzahlung kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 8. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin bis zum fünften Börsengeschäftstag nach Kündigungsbekanntmachung einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis festgelegt wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 6

Marktstörung; Ersatzkurs

- (1) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Aussetzung oder Einschränkung des Handels
- (i) allgemein an einer der Börsen an denen die Indexbestandteile notieren bzw. gehandelt werden, oder
 - (ii) eines einzelnen oder mehrerer Indexbestandteile an einer der Börsen an denen die Indexbestandteile notieren bzw. gehandelt werden, oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf die Indexbestandteile an der jeweils maßgeblichen Terminbörse(n) an denen Termin- oder Optionskontrakte notieren bzw. gehandelt werden, oder
 - (iv) die vorübergehende Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Stands des Index durch den Indexanbieter.

sofern diese Aussetzung, Einschränkung, Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) für die Bewertung bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreitet, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (2) Wenn am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt verschoben. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet. Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um fünf Börsengeschäftstage verschoben und wird auch an diesem Tag kein Abrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag und die Emittentin wird den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der berechtigten wirtschaftlichen Belange der Zertifikatsinhaber sowie

unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 8 bekanntgemacht.

§ 7

Zahlstelle

- (1) Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 8 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern der Zertifikate gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 9

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber jederzeit weitere Zertifikate mit im wesentlichen gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff Zertifikate umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber die Schuldnerin durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die „Neue Emittentin“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist,
 - (c) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden,
 - (d) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert.
- (2) Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zu-

sammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (3) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (4) Die Ersetzung der Emittentin und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Verjährung

Die Ansprüche der jeweiligen Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin verjähren grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern ein Anspruch nicht auf Haftung wegen Vorsatzes beruht, tritt die Verjährung jedoch spätestens in 10 Jahren nach dem Tag, an dem der Anspruch erstmals fällig wird, ein.

§ 12

Haftungsbeschränkung

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Zertifikaten haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Zertifikatsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sich als unvollständig oder undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, die sich nicht nach Absatz 4 beseitigen lassen.

Düsseldorf, 22. September 2014

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank

Emissionspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „Elemente“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Zertifikaten und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zwingend enthalten sein müssen, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Zertifikate und der Emittentin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Zertifikate zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen einschließlich der Übersetzung hiervon haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A. 2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Zertifikaten durch sämtliche Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräuße-	Die Emittentin erteilt den Finanzintermediären im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge

	<p>zung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.</p>	<p>sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts.</p>
	<p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.</p>	<p>Die Emittentin hat folgende Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, festlegt:</p> <p>Diese Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission und die maßgeblichen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.</p> <p>Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekt in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.</p> <p>Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.</p>
	<p>Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Abschnitt B – Emittentin</p>		
B.1	<p>Juristischer Name und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank - „WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – die Initiativbank“

B.2.	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<ul style="list-style-type: none"> - Aktiengesellschaft - die Emittentin unterliegt deutschem Recht - Gründung am 26. August 2005 in der Bundesrepublik Deutschland - Hauptsitz ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland 																								
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	- Bekannte Trends, die die Aussichten des Emittenten beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten (Euro-Krise). In Folge der Finanzmarktkrise haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken verändert. Besondere Herausforderungen sind hier vor allem das Trennbankengesetz sowie die erhöhten Eigenkapitalanforderungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.																								
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	- Die WGZ BANK AG ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster, und sieben weitere Tochterunternehmen.																								
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	- Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.																								
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	- Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p>WGZ BANK AG (Einzelabschluss) Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen der WGZ BANK AG per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR) entnommen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Aktiva</th> <th>2013</th> <th>2012</th> <th>Passiva</th> <th>2013</th> <th>2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fororderungen an Kreditinstitute</td> <td>21.890,2</td> <td>21.082,5</td> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>26.994,0</td> <td>26.274,9</td> </tr> <tr> <td>Fororderungen an Kunden</td> <td>8.285,8</td> <td>8.347,4</td> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>6.148,0</td> <td>4.550,6</td> </tr> <tr> <td>Handelsbestand</td> <td>9.620,2</td> <td>11.185,9</td> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td> <td>8.173,9</td> <td>8.317,6</td> </tr> </tbody> </table>	Aktiva	2013	2012	Passiva	2013	2012	Fororderungen an Kreditinstitute	21.890,2	21.082,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.994,0	26.274,9	Fororderungen an Kunden	8.285,8	8.347,4	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.148,0	4.550,6	Handelsbestand	9.620,2	11.185,9	Verbriefte Verbindlichkeiten	8.173,9	8.317,6
Aktiva	2013	2012	Passiva	2013	2012																					
Fororderungen an Kreditinstitute	21.890,2	21.082,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.994,0	26.274,9																					
Fororderungen an Kunden	8.285,8	8.347,4	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.148,0	4.550,6																					
Handelsbestand	9.620,2	11.185,9	Verbriefte Verbindlichkeiten	8.173,9	8.317,6																					

Anteile an verbundenen Unternehmen	789,1	789,1	Sonstige Verbindlichkeiten	136,9	137,8
			Eigenkapital	2.220,8	2.142,7
Bilanzsumme	51.359,7	51.634,7	Bilanzsumme	51.359,7	51.634,7

Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung WGZ BANK AG (Einzelabschluss) per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR)

Erfolgskomponenten	2013	2012
Zinsaufwendungen	765,9	885,20
Provisionsaufwendungen	90,0	79,0
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	219,6	213,70
Aufwendungen für Verlustübernahme	19,7	23,1
Zinserträge	950,3	1.076,3
Provisionserträge	199,5	181,9
Nettoertrag des Handelsbestands	80,0	131,4
Sonstige betriebliche Erträge	9,9	7,7
Jahresüberschuss	110,6	132,5

WGZ BANK-Konzern

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen des WGZ BANK-Konzerns per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR) entnommen.

Aktiva	2013	2012	Passiva	2013	2012
Forderungen an Kreditinstitute	22.966,5	24.321,7	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.973,2	38.155,6
Forderungen an Kunden	37.006,9	37.482,9	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21.911,4	20.127,6
Handelsaktiva	8.198,5	9.960,2	Verbriefte Verbindlichkeiten	22.789,9	25.333,2
Beteiligungs- und Wertpapierbestand	20.615,1	21.968,9	Handelspassiva	4.870,6	6.592,2
			Eigenka-	3.273,1	3.053,1

			pital		
Bilanzsumme	90.925,7	96.082,1	Bilanzsumme	90.925,7	96.082,1

Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung WGZ BANK Konzernabschluss per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR)

Erfolgskomponenten	2013	2012
Zinserträge	2.389,7	2.696,4
Zinsaufwendungen	1.921,4	2.210,2
Zinsüberschuss	468,3	486,2
Provisionserträge	177,6	162,9
Provisionsaufwendungen	110,2	103,9
Provisionsüberschuss	67,4	59,0
Handelsergebnis	152,0	272,2
Verwaltungsaufwendungen	284,3	278,9
Konzernjahresüberschuss nach Ergebnis konzernfremde Gesellschafter	217,4	374,7

Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung einer jeden wesentlichen Verschlechterung.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

- Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten.
- Entfällt. Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

- Die WGZ BANK hat 2014 auch als Reaktion auf die veränderten aufsichtsrechtlichen Anforderungen eine zehnpromtente Kapitalerhöhung durchgeführt. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 29. April 2014 in das Handelsregister eingetragen. Durch die Kapitalerhöhung flossen der WGZ BANK effektiv 292,23 Mio. EUR an Eigenmitteln zu.

B.14 Ist der Emittent Teil einer Gruppe,

- Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft des

	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb der Gruppe	WGZ BANK-Konzerns.
	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	- Die WL BANK und die WGZ BANK haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in Grenzen des § 301 AktG – ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf drei Kunden-Zielgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbanken (Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Regionalen FinanzGruppe), - Firmenkunden (mittelständische Unternehmen und gewerbliche Immobilienkunden) sowie - Kapitalmarktpartner (In- und Auslandsbanken, institutionelle Kunden, Großkunden einschließlich staatlicher Kapitalmarktadressen, Staaten und supranationale Organisationen).
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	- Die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, hält fast 90% der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär, die Dortmunder Volksbank eG, hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) 4% der Anteile der WGZ BANK.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	- Zertifikate sind rechtlich Inhaberschuldverschreibungen, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Zertifikate verbriefen, von der Emittentin der Zertifikate am Rückzahlungstermin einen Geldbetrag zu beziehen.
		- ISIN DE000WGZ7WL1
C.2	Währung der Wertpa-	- Euro

	pieremission	
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.	- Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich der freien Übertragbarkeit der Zertifikate.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	- Die Zertifikate begründen kein Recht der Anleger auf regelmäßige Zinszahlungen oder andere regelmäßige Zahlungen. - Die Zertifikate begründen das Recht der Anleger auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das eingesetzte Kapital. Bei den unter diesem Prospekt begebenen Zertifikaten handelt sich um: TeilGarant-Zertifikate mit Cap
		- Mit dem Erwerb von Garant-Zertifikaten erwirbt der Anleger Anspruch auf Rückzahlung eines festgelegten Auszahlungsbetrags in Höhe des Nominalbetrags bzw. in Höhe des Mindestbetrags je Zertifikat. Weiterhin besteht die Möglichkeit an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. - Der Zusatz „TeilGarant“ weist darauf hin, das zum Ende der Laufzeit der Zertifikate das Zertifikat mit einem teilweisen Kapitalschutz (dem Mindestbetrag eines Zertifikats) ausgestattet ist. - Durch die obere Kursgrenze (Cap) ist die Möglichkeit an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren begrenzt.
	- Rangordnung	- Nicht nachrangige Zertifikate - Gleichrangig mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Zertifikaten
	- Beschränkungen dieser Rechte	- Kündigungsrecht der Emittentin für die Zertifikate, wenn die Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	- Entfällt. Die Zertifikate werden nicht in den Handel an einem regulierten Markt einbezogen. Es wurde ausschließlich ein Antrag auf Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart (EUWAX) gestellt.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisin-	- Die Rückzahlung der Zertifikate ist von der Wertentwicklung eines Index (der „ Basiswert “) abhängig. Basiswerte unterliegen den täglichen Schwankungen der Kapitalmärkte. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts

	<p>strumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.</p>	<p>kann der Wert der Zertifikate während der Laufzeit steigen oder fallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Falle einer Veräußerung der Zertifikate vor Laufzeitende oder einer vorzeitigen Rückzahlung, kann aufgrund von Schwankungen des Basiswerts, die Rückzahlung zu einem geringeren oder einem höheren Betrag erfolgen, als dies zum Laufzeitende der Fall gewesen wäre. - Bei Rückzahlung der Zertifikate zum Laufzeitende kann, im für den Anleger schlechtesten Fall, die Rendite der Zertifikate null (0) betragen und der Rückzahlungsbetrag unter dem von dem Anleger eingesetzten Kapital liegen bzw. es kann sogar zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Der Kurs der Zertifikate könnte bei Kursänderungen des Basiswerts Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Zertifikate bei einem für den Anleger ungünstigen Kursverlauf des Basiswerts unter den Wert der Zertifikate zum Investitionszeitpunkt fallen.
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am 23.12.2021. Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der 16.12.2021.
C.17	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abrechnung der Zertifikate erfolgt über das jeweilige depotführende Institut.
C.18	<p>Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zertifikate werden am 23.12.2021 zu einem Betrag, dessen Berechnung die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen, die den Zertifikaten zugrunde liegen, zurückgezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet wird: Die Emittentin wird die Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Auszahlungsbetrag einlösen: - Ist der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts größer als der Basispreis und kleiner als der Cap, erhält der Inhaber eines Zertifikats einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt errechnet wird: $A = (BP + (RP - BP) * PF) * BV$ - Ist der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts kleiner/gleich dem Basispreis, erhält der Inhaber eines Zertifikats einen Auszahlungsbetrag in Höhe von $A = \text{MAX} [RP * BV; M]$ - Ist der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts größer als der Basispreis und größer/gleich als der Cap, erhält der Inhaber eines Zertifikats einen Auszahlungsbetrag der wie folgt errechnet wird: $A = (BP + (C - BP) * PF) * BV$
C.19	<p>Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Offizieller vom Indexsponsor festgestellter Kurs des Basiswerts am Bewertungstag

C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	- Ein Index stellt grundsätzlich die Kurs- oder Wertentwicklung von den Indexbestandteilen zu einem bestimmten Zeitpunkt im Vergleich zu einem bestimmten vorherigen Zeitpunkt dar. Die Entwicklung des Index wird durch die Kurse der im Index enthaltenen Bestandteile und deren Gewichtung beeinflusst. Informationen über den zugrundeliegenden Index sind erhältlich unter www.stoxx.com .
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	Die WGZ BANK unterliegt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:
		<u>Adressenausfallrisiko</u> Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners.
		<u>Marktpreisrisiko</u> Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können.
		<u>Liquiditätsrisiko</u> Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.
		<u>Operationelle Risiken</u> Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen.
		<u>Änderung des Ratings</u> Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder des Verbundes verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagentur führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität

		und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.
		<p><u>Wettbewerbsrisiken</u></p> <p>Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.</p>
		<p><u>Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes</u></p> <p>Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen.</p>
		<p><u>Beteiligungsrisiken</u></p> <p>Unter Beteiligungsrisiken versteht die WGZ BANK Risiken aus den eingegangenen Beteiligungen wie z.B. einen Dividendenausfall oder Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden.</p>
		<p><u>Reputationsrisiken</u></p> <p>Unter Reputationsrisiken wird das Risiko verstanden, dass die WGZ BANK durch eine negative Entwicklung ihrer Außenwahrnehmung auf den für sie relevanten Märkten eine Verschlechterung ihrer Geschäftsmöglichkeiten mit der Folge negativer Ergebniswirkungen erfährt.</p>
		<p><u>Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen</u></p> <p>Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und die Mitgliedschaft in der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme aus den wichtigen Verträgen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.</p>
		<p><u>Politische Risiken</u></p> <p>Außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der WGZ BANK wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird.</p>
		<p><u>Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken</u></p> <p>Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -</p>

		<p>überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.</p>
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<p><u>Zertifikate als nicht geeignetes Investment</u></p>
		<p>- Die Zertifikate sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet, so dass jeder potentielle Käufer vor seiner Investitionsentscheidung die Geeignetheit der Zertifikate vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände überprüfen muss.</p>
		<p>- Jeder potentielle Anleger sollte</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Zertifikate, die Vorteile und Risiken eines Investments in die Zertifikate und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können; • die jeweiligen Zertifikatsbedingungen im Einzelnen verstehen; • die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können; • im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation ein Investment in die Zertifikate und die Auswirkung auf sein gesamtes Investmentportfolio beurteilen können; • ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken einer Investition in die jeweiligen Zertifikate zu tragen.
		<p>- Zertifikate sind vergleichsweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene Anleger erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investition. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines abgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio.</p>
		<p>- Ein Anleger sollte keine Investition in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Zertifikate unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamte Investitionsportfolio hat.</p>
		<p><u>Bonitätsrisiko</u></p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Zertifikate sind stückelos verbriefte Inhaberpapiere und begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der WGZ BANK gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
		<ul style="list-style-type: none"> - Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Zertifikate führen.
		<p><u>Liquiditätsrisiko</u></p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Unabhängig davon, ob Zertifikate an einer Börse in den Freiverkehr einbezogen werden oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Zertifikate entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbesteht. In einem illiquiden Markt kann es sein, dass ein Inhaber der Zertifikate seine Zertifikate nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. In besonderen Marktsituationen kann es zudem zeitweise zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskursen kommen.
		<ul style="list-style-type: none"> - Falls Zertifikate nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Zertifikate schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Zertifikate negativ beeinträchtigen kann. Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Zertifikate regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.
		<p><u>Marktpreisrisiko</u></p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Entwicklung der Marktpreise der Zertifikate hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Zertifikate. Der Anleger ist daher beim Verkauf der Zertifikate vor deren Laufzeitende dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Zertifikate ausgesetzt.
		<p>Garant-Zertifikate</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht die Möglichkeit an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. - Der Kapitalschutz zum Mindestbetrag gilt allerdings nur am Ende der Laufzeit. Ein zwischenzeitlicher Verkauf kann zu Wertverlusten führen. - Da der maximale Auszahlungsbetrag durch die obere Kursgrenze (Cap) begrenzt ist, partizipiert der Anleger nicht an Kurssteigerungen des Basiswerts über den Cap hinaus.
		<ul style="list-style-type: none"> - Abweichend zum Kapitalschutz des Nominalbetrags oder Mindestbetrags am Laufzeitende besteht gemäß den Zertifikatsbedingungen die Möglichkeit, dass die Emittentin beim Eintritt eines dort beschriebenen Ereignisses die Zertifikate zur Rückzahlung kündigen kann. Der Anleger erhält in diesem Fall einen Betrag, der sich am Marktwert eines Zertifikats zum Zeitpunkt der Kündigung orientiert. Dieser Betrag kann kleiner als der Nominalbetrag oder Kaufpreis eines Zertifikats sein, so dass im Falle der Kündigung das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals besteht.
		<u>Erwerbs- und Veräußerungskosten</u>
		Etwaige Erwerbs- und Veräußerungskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen.
		<u>Inanspruchnahme von Darlehen</u>
		Falls der Anleger den Erwerb der Zertifikate im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich.
		<u>Kein laufender Ertrag</u>
		Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Dividendenzahlungen und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.
		<u>Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte</u>
		Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Zertifikate verringert werden können.
		<u>Handel in Zertifikaten</u>
		Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen. Kein Anle-

		ger sollte darauf vertrauen, dass er die Zertifikate zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.
		<u>Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor dem letzten Bewertungstag</u>
		Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Zertifikaten spätestens kurz vor dem letzten Bewertungstag ein. Der Wert der Zertifikate kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem letzten Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Zertifikatsbedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor dem letzten Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.
		<u>Angebotsgröße</u>
		Jeder Anleger sollte beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.
		<u>Auflösung von Gegengeschäften</u>
		Die WGZ BANK tätigt zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten fortlaufend Absicherungsgeschäfte in dem jeweiligen Basiswert. Am Bewertungstag werden die Absicherungsgeschäfte aufgelöst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch der Stand des jeweiligen Basiswerts und damit auch die Rückzahlung negativ beeinflusst werden.
		<u>Risiko der Kündigung</u>
		Gemäß den Zertifikatsbedingungen besteht die Möglichkeit, dass die WGZ BANK beim Eintritt eines dort beschriebenen Ereignisses die Zertifikate zur Rückzahlung kündigen kann. Der Anleger erhält in diesem Fall einen Betrag, der sich am Marktwert eines Zertifikats zum Zeitpunkt der Kündigung orientiert. Dieser Betrag kann kleiner als der Nominalbetrag oder Kaufpreis eines Zertifikats sein, so dass auch im Falle der Kündigung das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals besteht.
		<u>Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld</u>
		Risiken aus dem regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Bonität der Emittentin und den Preis der Zertifikate auswirken.
		<u>Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken</u>
		Die für die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vor-

		<p>schriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Ferner können künftig eventuell gegen die WGZ Bank eingeleitete aufsichtsrechtliche Verfahren wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften haben.</p>
		<p><u>Stresstests könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften auswirken</u></p>
		<p>Die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften könnten infolge von Stresstests Maßnahmen unterliegen, die von den deutschen Finanzaufsichtsbehörden, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und/oder der Europäischen Zentralbank (“EZB”) eingeleitet werden. Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit sowie die Reputation der Emittentin haben, wenn die WGZ BANK oder eines der Finanzinstitute, mit denen sie Geschäfte tätigt, bei diesen Stresstests negative Ergebnisse verzeichnet.</p>
		<p><u>Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein</u></p>
		<p>Im Rahmen eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – „SSM“) wird die Emittentin unter die Aufsicht der EZB gestellt. Als vorbereitende Maßnahmen für die Übernahme ihrer neuen Aufsichtsfunktionen im Rahmen des SSM durch die EZB im November 2014 werden aufsichtsrechtliche Risikoprüfungen, Prüfungen der Forderungsqualität, Bilanzbewertungen und Stresstests bei bestimmten Banken der Eurozone durchgeführt.</p> <p>Die derzeitige Fassung des sogenannten Single Resolution Mechanism sieht vor, dass ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen sowie die Schaffung eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds auf den Weg gebracht werden. Diese Verfahren und/oder andere regulatorische Maßnahmen könnten zu einer Änderung der Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und erhöhten Kosten für Compliance und Berichterstattung führen und die Emittentin verpflichten, neben den bestehenden Beiträgen zu den Abwicklungskosten, Kostenbeiträge an den Fonds zu leisten. Darüber hinaus könnten diese Entwicklungen noch andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.</p>
		<p><u>Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem Asset Quality Review und mit anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion sowie diesbezüglichen Stresstests ausgesetzt sein</u></p>
		<p>Die Emittentin ist Gegenstand einer umfassenden Überprüfung</p>

		<p>durch die EZB. Hierzu zählen aufsichtsrechtliche Risikoprüfungen, Bilanzbewertungen sowie Prüfungen der Forderungsqualität (Asset Quality Review - "AQR") und Stresstests. Abhängig vom Ergebnis dieser Überprüfung und des AQR können sich hieraus zusätzliche Eigenkapitalanforderungen ergeben. Des Weiteren könnten sich die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests, des Comprehensive Assessment oder ihrer Bestandteile und ihre Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer negativ auf die Reputation der Emittentin oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken. Darüber hinaus könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.</p>
		<p><u>Verstärkte aufsichtsrechtliche Bemühungen, neue Vorschriften und die striktere Durchsetzung bestehender Vorschriften können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bankgeschäft haben</u></p>
		<p>Die Änderung der Eigenkapitalrichtlinie („CRD IV“) sowie das entsprechende deutsche Ausführungsgesetz (das „CRD IV-Umsetzungsgesetz“) sowie die neu eingeführten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die „CRR“ und zusammen mit der CRD IV sowie dem CRD IV-Umsetzungsgesetz das „CRD IV/CRR-Paket“) werden die Eigenkapitalanforderungen sowie die Liquiditätsanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft.</p> <p>Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen hat bereits zu einer Erhöhung der Kosten der WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften geführt und könnte dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderung könnten die regulatorischen Aspekte zu verminderten Aktivitäten bei den Finanzinstituten führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften haben könnte.</p> <p>Ferner könnte sich die Emittentin gezwungen sehen, ihr Kapital zu erhöhen oder ihre risikogewichteten Aktiva (RWA) in größerem Umfang zu reduzieren, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die langfristige Rentabilität der Emittentin haben könnte. Folglich könnte dies potenziell nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche oder rechtliche Position eines Anlegers in Verbindung mit den Zertifikate haben.</p>
		<p><u>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen</u></p>
		<p>Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor. Derartige Eingriffe haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die betroffenen Institute als auch auf nicht</p>

		<p>betroffene Institute, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Refinanzierungsquellen und Kapital sowie die Möglichkeit des Einstellens und Haltens qualifizierter Mitarbeiter. Institute, wie die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften, können Wettbewerbsnachteile hinsichtlich ihrer Kostenbasis erleiden, insbesondere in Bezug auf ihre Refinanzierungskosten. Sie könnten außerdem Einbußen an Einleger- oder Anlegervertrauen erleiden und damit dem Risiko eines Liquiditätsverlusts ausgesetzt sein.</p>
		<p><u>Gläubigerrechte könnten durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz oder Umsetzungsmaßnahmen zur europäischen Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) negativ beeinflusst werden</u></p>
		<p>Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem sogenannten Restrukturierungsgesetz. Im Falle einer Bestandsgefährdung des betreffenden Kreditinstituts und einer sich hieraus ergebenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut gezwungen ist, seine Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen.</p> <p>Auf europäischer Ebene befinden sich die EU-Institutionen in den letzten Schritten des Gesetzgebungsverfahrens bezüglich der BRRD, die nach einer möglichen Umsetzung in Deutschland der BaFin und anderen zuständigen Behörden im Falle einer Krise bei bestimmten europäischen Kreditinstituten, einschließlich einer die Emittentin betreffenden Krise, erhebliche Interventionsrechte einräumen würde. Da die relevanten Gesetzgebungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen sind, besteht noch Unsicherheit darüber, unter welchen Umständen und wie genau das Konzept der Beteiligung von Bankgläubigern an den Kosten der Sanierung und Abwicklung von Banken in anwendbares Recht umgesetzt wird.</p> <p>Als Abwicklungsinstrument steht zunächst das sogenannte Bail-in-Instrument zur Verfügung, welches bestimmte Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse einer Abwicklungsbehörde für Verbindlichkeiten eines Instituts vorsieht. Diesbezüglich wird vorgegeben, dass die Anteilseigner und Bankgläubiger grundsätzlich in einer vorgegebenen Rangfolge an Verlusten beteiligt werden sollen. Weiterhin steht die Unternehmensveräußerung oder die Veräußerung von Anteilen des in Abwicklung befindlichen Instituts, die Errichtung eines Brückeninstituts sowie die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten des ausfallenden Instituts zur Verfügung.</p> <p>Die Tatsache, dass die EZB und/oder die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde Maßnahmen auf ein Kreditinstitut anwendet, obwohl diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen möglicherweise nicht direkt in die Rechte der Inhaber der Zertifikate eingreifen, kann negative Auswirkungen haben, z.B. auf die Preisfindung für Zertifikate oder die Fähigkeit der Emittentin, sich zu refinanzieren.</p>

		<u>Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft</u>
		Nach dem Trennbankengesetz müssen Handelsaktivitäten von Kreditinstituten, vorbehaltlich bestimmter Kriterien, rechtlich getrennt von den anderen Geschäftsbereichen in separaten Tochtergesellschaften durchgeführt werden. Die Emittentin geht derzeit davon aus, dass sie nicht von der Abtrennungspflicht betroffen sein wird. Sollten sich die Grundlagen dieser Einschätzung ändern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich infolgedessen eine Abtrennungspflicht für die Emittentin ergibt. Infolgedessen könnte die Emittentin über eine grundlegend andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit verfügen oder dies könnte andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin haben oder dies könnte sich anderweitig negativ auf das Geschäftsmodell der Emittentin auswirken, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber der Zertifikate bzw. andere Gläubiger der Emittentin haben könnte.
		<u>Die staatliche Schuldenkrise in Europa könnte sich ausbreiten oder Mitgliedsstaaten könnten aus der Währungsunion austreten, was zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte</u>
		Aufsichtsrechtliche und politische Maßnahmen der europäischen Regierungen als Reaktion auf die staatliche Schuldenkrise in Europa könnten nicht ausreichen, um zu verhindern, dass sich die Krise ausbreitet oder dass ein Mitgliedstaat bzw. mehrere Mitgliedstaaten aus der Währungsunion bezüglich des Euro wieder austritt/ austreten. Ein Rückzug eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten aus der Währungsunion könnte unabsehbare Folgen für das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftsentwicklung haben, was zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, zu Abschreibungen auf Vermögenswerte und Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte. Die Möglichkeiten der Emittentin, sich vor diesen Risiken zu schützen, sind begrenzt.
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	- Entfällt. Die Erlöse aus der Emission von Zertifikaten dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionsvolumen: Stück 100.000 - Emissionskurs: EUR 102,00 - Mindestzeichnungsbetrag: 1 Zertifikat oder ein Mehrfaches - Art des Verkaufs: Öffentliches Angebot - Verkaufsbeginn und Verkaufsende: Die Zertifikate wer-

		den ab dem 29.09.2014 während der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Emissionsbedingungen zum Verkauf angeboten.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte.	- Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	- Entfällt. Es fallen keine Kosten an.

Düsseldorf, 22. September 2014

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank